

Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller, MdL
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG
Kopie der Antwort an Fragesteller
Anfrage 1010
Drs. 7/1673

Kleine Anfrage Nr. 1010 des **Abg. Frosch (AfD)**
Transparenzregister für Wohlfahrtsorganisationen in Thüringen

Sehr geehrte Frau Präsidentin, *liebe Birgit*

namens der Landesregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es derzeit Pläne, zeitnah ein solches Transparenzregister in Thüringen einzuführen?

Nein, die Thüringer Landesregierung verfolgt keine Pläne zur Einführung eines weiteren Transparenzregisters für Wohlfahrtsorganisationen.

Es existiert ein bundesweites Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GWG) §§18 ff., für das Juristische Personen des Privatrechts, also GmbH, UG (haftungsbeschränkt), Limited oder AG sowie alle eingetragenen Personengesellschaften, etwa OHG, KG, GmbH & Co. KG meldepflichtig sind. Der Eintrag für gemeinnützige Organisationen ist seit dem 1. Januar 2020 gebührenfrei.

Das seit dem 27. Dezember 2017 gestaffelt einsehbare, zentral durch die Bundesregierung betriebene und als ein so genanntes Auffangregister etablierte System ist unter www.transparenzregister.de zugänglich. Entsprechende Hinweise wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mittels Merkblatt veröffentlicht.

Das Thüringer Transparenzgesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 373) gilt für Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Zweck

dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten, gemäß der Leitlinie für das Handeln der Verwaltung, dass Informationen grundsätzlich offen und transparent jedem zugänglich sind. Der Zugang zu den Informationen ist unmittelbar, barrierefrei im Sinne des Thüringer Gesetzes über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 312) und möglichst vollumfänglich durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister oder im Antragsverfahren zu gewährleisten. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen.

Frage 2:

Wenn ja: Auf welche Wohlfahrtsverbände bzw. gemeinnützige GmbH würde sich das beziehen?

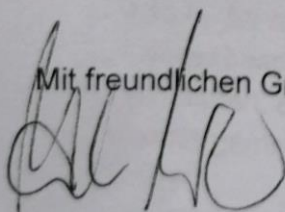
Die Antwort auf Frage 2 entfällt.

Frage 3:

Wenn nein, welche Gründe liegen vor?

Das bundesweite Transparenzregister wird als ausreichend erachtet. Ein zusätzliches Transparenzregister auf Landesebene würde zu einem deutlichen Aufwuchs an Bürokratie führen.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Werner